

DIN EN 179



ICS 91.190

Ersatz für
DIN EN 179:2002-06

**Schlösser und Baubeschläge –
Notausgangsschließungen mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in
Rettungswegen –
Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 179:2008**

Building hardware –
Emergency exit devices operated by a lever handle or push pad, for use on escape
routes –

Requirements and test methods;
German version EN 179:2008

Quincaillerie pour le bâtiment –
Fermetures d'urgences pour issues de secours manœuvrées par une béquille ou une
plaque de poussée, destinées à être utilisées sur des voies d'évacuation –
Exigences et méthodes d'essai;
Version allemande EN 179:2008

Gesamtumfang 64 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 179:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ (Sekretariat: AFNOR, Frankreich) Arbeitsgruppe 4 „Schlösser und Baubeschläge“ (Sekretariat: BSI, Vereinigtes Königreich) unter deutscher Mitarbeit erarbeitet.

Der für die deutsche Mitarbeit zuständige Arbeitsausschuss im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. ist der als Spiegelausschuss eingesetzte Arbeitsausschuss NA 005-09-50 AA „Paniktür- und Notausgangsverschlüsse“.

Erläuterung

Der Anwendungsbereich Absatz 3 der Norm lautet:

Diese Europäische Norm behandelt Notausgangsverschlüsse, die entweder insgesamt durch einen Hersteller gefertigt und auf den Markt gebracht oder durch mehr als einen Hersteller gefertigt und anschließend in einem Vorgang als Montagesatz auf den Markt gebracht werden.

Mit dem Hinweis „...in einem Vorgang als Montagesatz...“ ist zum Beispiel gemeint, dass der Hersteller des Notausgangsverschlusses einen Baubeschlaghändler oder einen Türenhersteller schulen und damit befähigen kann, auf Grundlage der von ihm (vom Hersteller des Notausgangsverschlusses) zur Verfügung gestellten Dokumentation die Zuordnung von dem Fluchttürschloss und dem dazu passenden (erlaubten) Beschlag selbst vornehmen zu können.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 179:2002-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Teile des Anwendungsbereiches wurden in die Einleitung aufgenommen;
- b) Definitionen wurden erweitert;
- c) Bilder 3, 7, 8 und A.1 wurden überarbeitet bzw. neu aufgenommen;
- d) Tabellen 1, 3, 4 und 5 wurden neu aufgenommen;
- e) Klassifizierung wurde erweitert;
- f) Anhang D wurde dem Inhalt angepasst;
- g) Anhang ZA wurde insgesamt überarbeitet;
- h) Literaturverzeichnis wurde ergänzt.

Frühere Ausgaben

DIN EN 179: 1997-11, 2002-06

Deutsche Fassung

Schlösser und Baubeschläge —
Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen
in Rettungswegen —
Anforderungen und Prüfverfahren

Building hardware —
Emergency exit devices operated by a lever handle or push
pad, for use on escape routes —
Requirements and test methods

Quincaillerie pour le bâtiment —
Fermetures d'urgence pour issues de secours
manœuvrées par une béquille ou une plaque de poussée,
destinées à être utilisées sur des voies d'évacuation —
Exigences et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 30. November 2007 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B- 1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Anforderungen	10
4.1 Konstruktionsanforderungen	10
4.2 Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit	18
4.3 Anforderungen an die Produktinformation	24
5 Prüfungen — Allgemeines und Prüfeinrichtung	25
5.1 Allgemeines	25
5.2 Prüfeinrichtung	26
6 Prüfverfahren — Durchführung.....	28
6.1 Allgemeines	28
6.2 Durchführung — Prüfling A — Umweltprüfungen.....	29
6.3 Durchführung — Prüfling B — Konstruktions- und Gebrauchstauglichkeitsprüfungen	31
7 Klassifizierung	37
7.1 Klasse der Nutzung (1. Zeichen)	37
7.2 Dauerfunktionstüchtigkeit (2. Zeichen)	37
7.3 Masse der Tür (3. Zeichen)	37
7.4 Eignung für die Verwendung an Feuerschutz-/Rauchschutztüren (4. Zeichen)	37
7.5 Sicherheit — Personenschutz (5. Zeichen)	37
7.6 Korrosionsbeständigkeit (6. Zeichen)	37
7.7 Sicherheit — Einbruchschutz (7. Zeichen).....	38
7.8 Überstand des Bedienelements (8. Zeichen)	38
7.9 Betätigungsart (9. Zeichen)	38
7.10 Anwendungsbereich der Tür (10. Zeichen).....	38
7.11 Beispiel für die Klassifizierung	38
8 Kennzeichnung	39
8.1 Auf dem Produkt	39
8.2 Auf der Verpackung.....	40
8.3 Auf der Einbauanweisung.....	40
8.4 Einsteckschloss in Verbindung mit einem separaten Bedienelement.....	40
9 Konformitätsbewertung	41
9.1 Erstprüfung	41
9.2 Probenahme, Prüfung und Konformitätskriterien	42
9.3 Werkseigene Produktionskontrolle	42
9.4 Periodische Prüfung (aller Produkte).....	48
9.5 Jährliche Prüfung (aller Produkte).....	48
Anhang A (normativ) Einbau- und Befestigungsanweisungen	49
Anhang B (normativ) Zusätzliche Anforderungen an Notausgangsverschlüsse für die Verwendung an Rauchschutz-/Feuerschutztüren	52
Anhang C (normativ) Wartungsanweisung	54
Anhang D (normativ) Flussdiagramm der Prüfabläufe	55
Anhang E (informativ) Leitfaden für die Auswahl der zutreffenden Produktnormen für bestimmte Fluchttür-Anwendungen	56
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EG-Richtlinie 89/106/EWG, EG-Bauproduktenrichtlinie	57
Literaturhinweise	62

Vorwort

Dieses Dokument (EN 179:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 2008, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juli 2008 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Diese Norm ersetzt EN 179:1997.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinie 89/106/EWG siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Das Dokument wurde überarbeitet, um eine nähere Erläuterung der Definitionen, der Anforderungen an die Sicherheit (Personenschutz) sowie der Durchführung der Prüfungen zu bieten, insbesondere in Bezug auf Notausgangsverschlüsse für zweiflügelige Türen, um auf diese Weise besser reproduzierbare Prüfverfahren zu ermöglichen.

Es enthält eine Erweiterung der Klassifizierung, um so den Missbrauch der Produkte zu vermeiden, darüber hinaus eine Erweiterung der Grenzen der Masse und Maße der Türen sowie eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, um auch Produkte abzudecken, die bereits auf dem Markt sind, jedoch von der Ausgabe dieser Europäischen Norm aus dem Jahre 1997 nicht abgedeckt waren.

Dieses Dokument enthält zusätzliche Anforderungen an Notausgangsverschlüsse für nach innen öffnende einflügelige Fluchttüren, die durch den Markt gefordert werden. Jedoch wurden keine weiteren Veränderungen am ursprünglichen Konzept und den Hauptanforderungen vorgenommen.

Die Arbeitsgemeinschaft der europäischen Schloss- und Beschlagindustrie „ARGE“ hatte großen Anteil an der Erarbeitung dieser Europäischen Norm.

Diese Europäische Norm ist Teil einer Gruppe von Normen zu Schlössern und Baubeschlägen. Sie ist eine Norm aus einer Gruppe von Normen zu Fluchttürverschlüssen und Fluchttüranlagen, die vom Technischen Komitee CEN/TC 33 erarbeitet wurde.

Immer, wenn Bezug auf Klassen genommen wird, werden diese als technische Klassen und nicht als Klassen nach Artikel 3(2) der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) angesehen.

Die Überprüfung bzw. die Prüfungen, die durch die Prüfstelle für die mechanische Prüfung und die Prüfstelle für die Feuerwiderstandsprüfung durchgeführt werden, sind in Tabelle 1 aufgelistet, die die Gebrauchstauglichkeitseigenschaften und Übereinstimmungskriterien zusammenfasst.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Erfahrungen mit Fluchtmöglichkeiten aus Gebäuden, mit Gefährdungen durch Feuer und/oder Rauch und mit der allgemeinen Sicherheit (Personenschutz), ließen es wünschenswert erscheinen, Türen innerhalb von Verkehrsflächen sowie Türen, die in einer Notsituation betätigt werden müssen, mit geeigneten Notausgangsschlössern auszustatten, die einheitlichen Anforderungen einer Europäischen Norm entsprechen.

Hauptzweck der in dieser Europäischen Norm aufgeführten Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit ist es, mit nur einer einzigen Betätigung zur Freigabe des Notausgangsschlusses ein sicheres und wirkungsvolles Entkommen durch eine Tür zu erreichen, obwohl vorher Kenntnisse über die Gegebenheiten an der Tür erforderlich sein könnten (z. B. nach innen öffnend).

Die in dieser Europäischen Norm enthaltenen Prüfungen der Gebrauchstauglichkeit werden als reproduzierbar angesehen und ermöglichen daher eine objektive und übereinstimmende Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit dieser Notausgangsschlösser.

Sofern Paniksituationen vorhersehbar sind, sollte auf die EN 1125 verwiesen werden, die Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange behandelt. Siehe Begriff 3.18.

Wenn zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (Einbruchschutz) an Fluchttüren gefordert werden, sollte auf prEN 13633 zu elektrisch gesteuerten Paniktüranlagen oder auf prEN 13637 zu elektrisch gesteuerten Fluchttüranlagen zum Einsatz in Fluchtwegen verwiesen werden. Siehe Literaturhinweise.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Notausgangsschlösser wird empfohlen, dass der Leser hinsichtlich der Abdeckung dieses Themas auf den Anwendungsbereich und den ausführlichen Inhalt dieser Europäischen Norm Bezug nimmt; hinsichtlich der Informationen und einer allgemeinen Anleitung behandelt die vorliegende überarbeitete Europäische Norm nun jedoch Folgendes:

- Notausgangsschlösser, die für die Verwendung in Notsituationen ausgelegt sind, in denen die Menschen mit dem Notausgang und dessen Beschlägen vertraut sind und daher die Entstehung einer Paniksituation äußerst unwahrscheinlich ist;
- Notausgangsschlösser, die nur für die Verwendung an Drehflügeltüren vorgesehen sind;
- eine Angebotspalette von Notausgangsschlössern, einschließlich derjenigen für zweiflügelige Türen (siehe 7.10);
- zwei spezifische Arten der Betätigung: Notausgangsschlösser mit „Drückerbetätigung“, Typ A (siehe 3.9, siehe Bilder 1 und 3) und Notausgangsschlösser mit „Stoßplattenbetätigung“, Typ B (siehe 3.15, siehe Bilder 2 und 4);
- zwei Klassen des Überstands der Notausgangsschlösser, um die Breite des Fluchtweges möglichst groß und den Überstand von der Türoberfläche möglichst klein zu gestalten, wenn eines dieser Kriterien oder beide Kriterien von Bedeutung ist/sind (siehe 4.1.12);
- den Ausnahmefall der Notausgangsschlösser für die Verwendung an nach innen öffnenden einflügeligen Fluchttüren. In der gesamten vorliegenden Europäischen Norm wird davon ausgegangen, dass sich Notausgangstüren im Allgemeinen nach außen öffnen, um ein sicheres Entkommen sicherzustellen. Es gibt jedoch Fälle, beispielsweise bei Krankenhaus- oder Hotelzimmertüren, Klassenraumtüren usw., in denen es örtliche Bauvorschriften — abweichend vom Normalfall — zulassen, dass sich die Fluchttür entgegen der Fluchtrichtung öffnet;

- Notausgangsschlösser an zweiflügeligen Türen, bei denen der zuerst öffnende Türflügel über einen Paniktürverschluss nach EN 1125 verfügt und der danach öffnende Flügel mit einem Notausgangsschluss nach EN 179 ausgestattet ist. Es ist besonders wichtig, dass diese Kombination einer zusätzlichen Zulassungsprüfung unterzogen wird (siehe 4.2.4).

Diese Europäische Norm deckt Folgendes nicht ab:

- besondere Vorgaben hinsichtlich der konstruktiven Ausführung von Notausgangsschlössern; und es sind nur diejenigen Maße festgelegt worden, die aus Gründen der Sicherheit (Personenschutz) erforderlich sind;
- spezielle Notausgangsschlösser für die Verwendung an nach innen öffnenden zweiflügeligen Türen;
- spezielle Notausgangsschlösser, die für die Benutzung durch schwer behinderte Personen vorgesehen sind (wegen der Vielfältigkeit von Behinderungen sollten derartige Notausgangsschlösser und deren Gebrauchstauglichkeit zwischen Ausschreibendem und Hersteller abgestimmt werden);
- Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange (siehe EN 1125), elektrisch gesteuerte Paniktüranlagen oder elektrisch gesteuerte Fluchttüranlagen (siehe prEN 13633 und prEN 13637).

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen an Herstellung, Gebrauchstauglichkeit und Prüfung von Notausgangsschlössern fest, die mechanisch entweder über einen Drücker oder eine Stoßplatte betätigt werden, um in Notsituationen ein sicheres Entkommen über Fluchtwege zu ermöglichen.

Die Eignung eines Notausgangsschlusses für den Einsatz an Rauchschutz-/Feuerschutztüren wird durch Feuerwiderstandsprüfungen nachgewiesen, die zusätzlich zu den in dieser Europäischen Norm geforderten Prüfungen der Gebrauchstauglichkeit durchgeführt werden. Anhang B enthält zusätzliche Anforderungen an diese Produkte.

Diese Europäische Norm behandelt Notausgangsschlösser, die entweder insgesamt durch einen Hersteller gefertigt und auf den Markt gebracht oder durch mehr als einen Hersteller gefertigt und anschließend in einem Vorgang als Montagesatz auf den Markt gebracht werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1125, *Schlösser und Baubeschläge — Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Fluchtwegen — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1634-1, *Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge — Teil 1: Prüfungen zum Feuerwiderstand für Feuerschutzabschlüsse und Fenster*

EN 1634-3, *Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge — Teil 3: Prüfungen zur Rauchdichte für Rauchschutzabschlüsse*

EN 1670:2007, *Schlösser und Baubeschläge — Korrosionsverhalten — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN ISO 9001:2000, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2000)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 Gangflügel
der zuerst öffnende und zuletzt schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür

3.2 Schnappvorrichtung
Bestandteil eines Notausgangsschlusses, der nach seiner Betätigung das automatische Sichern einer Tür in der geschlossenen Stellung ermöglicht

ANMERKUNG Beispiele sind eine gefederte Falle oder ein automatisch herausfahrendes Sperrelement.

3.3 Sperrelement
Teil eines Notausgangsschlusses, das zum Sichern der Tür in der geschlossenen Stellung in das Sperrgegenstück eingreift

3.4

Feststeller

Teil eines Notausgangsverschlusses, das die Sperrelemente in der zurückgezogenen Stellung arretiert, bis sie manuell zurückgesetzt werden

3.5

Tür

Baugruppe, die aus einer einflügeligen Fluchttür besteht, die in einem Rahmen vertikal schwenkbar ist

3.6

Standflügel

der zuletzt öffnende und zuerst schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür

3.7

innen

die Seite der Tür, auf der der Drücker oder die Stoßplatte zur Betätigung eines Notausgangsverschlusses zum Zwecke des Entkommens angeordnet ist

3.8

Sperrgegenstück

Teil eines Notausgangsverschlusses wie ein Schließblech, eine Bodenschließmulde oder ein anderes Zubehörteil, in das die Sperrelemente eingreifen

3.9

Drücker

schwenkbares Bedienelement als Teil eines Notausgangsverschlusses, dessen Schwenkachse senkrecht zur Türflügeloberfläche steht und mit dem der Mechanismus des Notausgangsverschlusses betätigt wird, um die Sperrelemente freizugeben

3.10

Hersteller

Hersteller, Einheit oder Organisation, der/die die rechtliche Verantwortung dafür hat, das Produkt auf den Markt zu bringen

3.11

außen

die Seite der Tür, die der Seite gegenüber liegt, auf der der Drücker oder die Stoßplatte zur Betätigung des Notausgangsverschlusses angeordnet ist

3.12

äußere Zugangsvorrichtung

wahlweises Teil eines Notausgangsverschlusses zum Öffnen des Verschlusses von außen

ANMERKUNG Eine äußere Zugangsvorrichtung kann wahlweise mit einer Wiedereintrittsfunktion geliefert werden.

3.13

Bedienelement

abkürzende Bezeichnung für Drücker oder Stoßplatte

3.14

zweiflügelige Tür

eine Baugruppe, die aus zwei schwenkbaren Fluchttüren in einem gemeinsamen Rahmen besteht

ANMERKUNG 1 Der Mittelstoß kann stumpf oder gefälzt sein.

ANMERKUNG 2 Eine zweiflügelige Tür, bei der nur ein Flügel mit einem Notausgangsverschluss ausgestattet ist, wird als einflügelige Notausgangstür angesehen.

ANMERKUNG 3 Eine zweiflügelige Tür, bei der der zuerst öffnende Flügel über einen Paniktürverschluss nach EN 1125 verfügt und der danach öffnende Türflügel mit einem Notausgangsverschluss nach EN 179 versehen ist, wird als eine zweiflügelige Notausgangstür oder eine einflügelige Panikfluchttür angesehen.

3.15

Stoßplatte

Bedienelement eines Notausgangsverschlusses, das den Mechanismus des Notausgangsverschlusses betätigt, um die Sperrelemente freizugeben

ANMERKUNG Bei Anwendung an nach innen öffnenden Fluchttüren wird teilweise der Begriff „Zugplatte“ anstelle des Begriffes „Stoßplatte“ verwendet.

3.16

Freigabekraft

die am Bedienelement angreifende Kraft, die erforderlich ist, um das/die Sperrelement(e) aus dem/den Sperrgegenstück(en) zurückzuziehen, so dass die Tür geöffnet werden kann

3.17

Treibriegelstange

senkrecht angeordnete Verlängerung des Sperrelements eines Notausgangsverschlusses, die diesen über den Betätigungsmechanismus mit dem Bedienelement verbindet

3.18

Paniktürverschluss

Fluchttürverschluss nach EN 1125, der dafür vorgesehen ist, dass ein sicheres und wirkungsvolles Entkommen durch eine Tür mit nur geringen Anstrengungen möglich ist, ohne dass vorher Kenntnisse zur Betätigung des Paniktürverschlusses erforderlich sind, auch wenn die Tür unter Druck steht, z. B. wenn Menschen in Fluchtrichtung gegen die Tür drücken

ANMERKUNG 1 Ein Paniktürverschluss enthält zum Sichern der geschlossenen Tür ein oder mehrere Sperrelement(e), das (die) in ein oder mehrere Sperrgegenstück(e) eingreift (eingreifen), das (die) im umfassenden Türrahmen und/oder dem Fußboden befestigt ist (sind). Die Sperrelemente können mit einer horizontal an der Innenfläche der Tür angeordneten Betätigungsstange freigegeben werden, wenn diese an einer beliebigen Stelle ihrer wirksamen Länge in Bewegungsrichtung und/oder in einem Bogen nach unten bewegt wird.

ANMERKUNG 2 Paniktürverschlüsse sind an Orten zum Einsatz vorgesehen, an denen es zu Paniksituationen kommen kann. In Paniksituationen ist das Verhalten einer einzelnen Person anders als das Verhalten einer Menschengruppe. Wenn zwei oder mehrere Personen zu einer Fluchttür eilen, wahrscheinlich bei Dunkelheit und/oder Rauch, ist es möglich, dass die erste Person, die die Tür erreicht, den Paniktürverschluss nicht notwendigerweise betätigen wird, sondern gegen die Türoberfläche drückt (Tür unter Druck), während weitere Personen versuchen werden, die horizontale Betätigungsstange mit der Hand oder durch Körperdruck zu betätigen.

ANMERKUNG 3 Wenn eine Tür in Fluchtrichtung öffnet, kann ein Paniktürverschluss einen Notausgangsverschluss ersetzen, wobei dieser Ersatz örtlich geltenden Vorschriften unterliegt.

3.19

Notausgangsverschluss

Fluchttürverschluss nach EN 179 für Notfälle, in denen Paniksituationen nicht wahrscheinlich sind, der ein sicheres und wirkungsvolles Entkommen durch eine Tür mit nur einer einzigen Betätigung zum Freigeben des Notausgangsverschlusses ermöglicht, auch wenn vorher Kenntnisse zur Betätigung des Verschlusses erforderlich sein können (siehe Bild 1 und Bild 2)

ANMERKUNG 1 Ein Notausgangsverschluss enthält zum Sichern der geschlossenen Tür ein oder mehrere Sperrelement(e), das (die) in ein oder mehrere Sperrgegenstück(e) eingreift (eingreifen), das (die) im umfassenden Türrahmen und/oder dem Fußboden befestigt ist (sind). Die Sperrelemente können mit dem/der an der Innenfläche der Tür angeordneten Drücker oder Stoßplatte freigegeben werden.

ANMERKUNG 2 Fluchttürverschlüsse nach EN 179 sind für Notfälle vorgesehen, in denen Paniksituationen nicht wahrscheinlich sind. Falls vorhersehbar ist, dass Menschen im Fall einer Panik gegen das Türblatt drücken, sollte ein Paniktürverschluss nach EN 1125 verwendet werden.

ANMERKUNG 3 Notausgangsverschlüsse sind auch für nach innen öffnende einflügelige Fluchttüren geeignet, sofern die örtlichen Bauvorschriften dies zulassen.

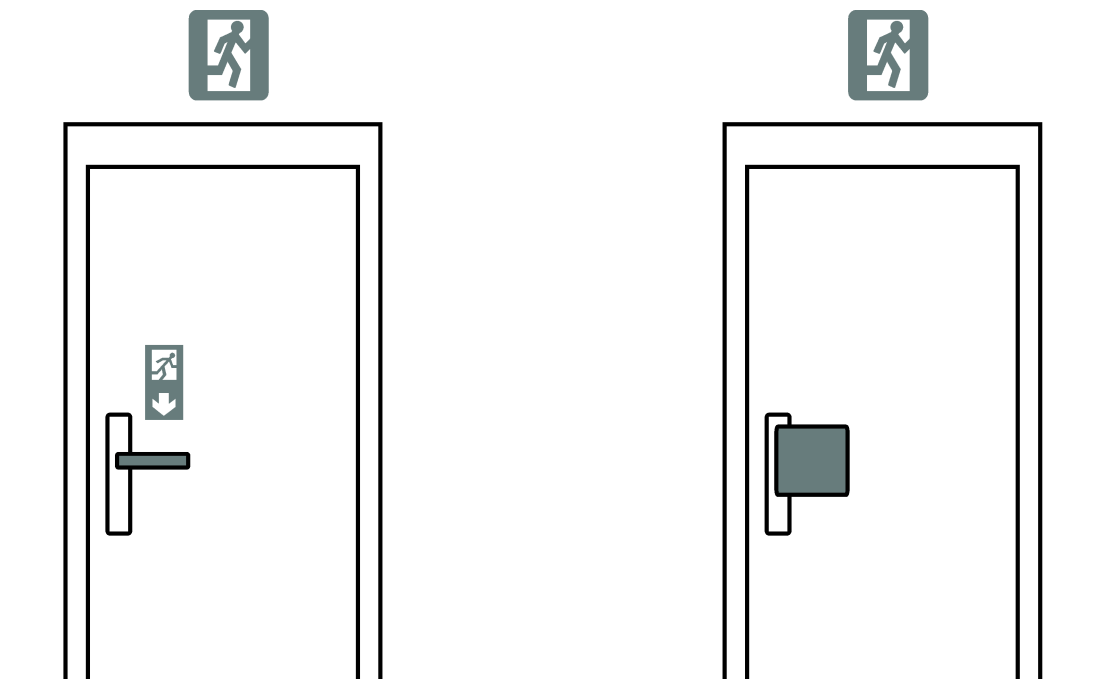


Bild 1 — Beispiel eines Notausgangsverschlusses Typ A **Bild 2 — Beispiel eines Notausgangsverschlusses Typ B**

3.20

Notausgangsverschluss für zweiflügelige Türen

ein Notausgangsverschluss für die Verwendung an Türflügeln zweiflügeliger Türen, der so ausgelegt ist, dass die Betätigung jedes Bedienelements mindestens den Türflügel freigeben wird, auf dem es angebracht ist

3.21

Schlossriegel

Teil eines Notausgangsverschlusses, das manuell mit dem Schlüssel vorgeschlossen wird oder das automatisch einrastet und das freigegeben wird, sobald der Fluchttürverschluss betätigt wird

ANMERKUNG Ein Notausgangsverschluss kann so ausgelegt sein, dass er (einen) zusätzliche(n) Schlossriegel enthält, der/die mit einem Schlüssel oder einer Drehhandhabe zu nur bestimmten Zeiten in Verriegelungsstellung bewegt wird/werden, um zusätzlichen Einbruchschutz zu bieten.

3.22

Fluchttür

Tür in einem Fluchtweg, die mit einem Fluchttürverschluss nach EN 179 und/oder EN 1125 ausgestattet ist

3.23

freies Ende

der am weitesten von der Achse oder dem Lagermittelpunkt des Drückers oder der Stoßplatte entfernte Punkt

3.24

Wiedereintrittsfunktion

wahlweise Funktion, die aus Sicherheitsgründen (Personenschutz) einer Person den Wiedereintritt in einen Raum von außen ohne Schlüssel ermöglicht, sobald das innen liegende Bedienelement betätigt wurde. Nach der Freigabe des Verschlusses von innen bleibt jeder Drücker (oder jedes andere Hilfsmittel) zur Betätigung des Fluchttürverschlusses von außen bis zum manuellen Zurückstellen mit einem Schlüssel unverschlossen.

3.25

Anwendungsbereich der Tür

Türkonfigurationen, für die die Notausgangsverschlüsse durch den Hersteller ausgelegt und beansprucht werden

3.26

Grenzen der Masse und der Maße der Tür

die Grenzen der Masse und der Maße der Türen, für die die Notausgangsverschlüsse ausgelegt sind

3.27

Baugruppe

ein vormontierter Satz von Bauteilen, die einen Teil des Notausgangsverschlusses bilden, z. B. Pullman-Verriegelungen, Betätigungsgehäuse und Schlosskästen

3.28

Sichtprüfung

Beurteilung mit bloßem Auge, auf normale Sehschärfe angepasst, sowie Verwendung geeigneter Messgeräte

3.29

Funktionsprüfung

Beurteilung durch Betätigung der Prüftür (Öffnen oder Schließen) und/oder Betätigung eines beliebigen Elements des Fluchttürverschlusses

3.30

Messung

Beurteilung durch Verwendung eines Messgeräts

4 Anforderungen

4.1 Konstruktionsanforderungen

4.1.1 Allgemeines

Die Übereinstimmung mit den Konstruktionsanforderungen muss Tabelle 1 entsprechen.

4.1.2 Freigabefunktion

Ein Notausgangsverschluss muss so ausgelegt sein, dass er die Tür von innen zu allen Zeiten in weniger als 1 s freigibt, wobei eine einzige Handbetätigung ausreichend ist, ohne dass hierzu ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist. Der Verschluss muss so ausgelegt sein, dass die Tür nach vollständiger Betätigung des Bedienelements ohne Verzögerung freigegeben wird.

Ungeachtet zusätzlich eingebauter Verriegelungs- und/oder Entriegelungsvorrichtungen, wie z. B. eines Schlossriegels oder einer äußeren Zugangsvorrichtung, muss die Betätigung des Bedienelements jederzeit ein sofortiges Verlassen des Innenraumes ermöglichen.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung, Funktionsprüfungen und/oder Messungen zu überprüfen.

4.1.3 Betätigung zur Freigabe

Die Freigaberichtung eines Notausgangsverschlusses darf nicht entgegengesetzt zur Öffnungsrichtung der Tür liegen.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen.

4.1.4 Drückerkonstruktion

Drückerbetätigte Notausgangsverschlüsse müssen so ausgelegt sein, dass das Freigeben der Tür durch eine abwärts gerichtete Drehbewegung des Drückers erfolgt.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen.

4.1.5 Stoßplattenkonstruktion

Stoßplattenbetätigte Notausgangsverschlüsse müssen so ausgelegt sein, dass das Freigeben der Tür durch eine Bewegung in Richtung der Türöffnung in einem Bogen nach unten oder zur Seite erfolgt. Diese Anforderung gilt auch für Notausgangsverschlüsse, die für die Verwendung an nach innen öffnenden einflügeligen Fluchttüren vorgesehen sind.

ANMERKUNG Bei Verwendung an nach innen öffnenden einflügeligen Fluchttüren wird teilweise der Begriff „Zugplatte“ anstelle des Begriffes „Stoßplatte“ verwendet.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen.

4.1.6 Zweiflügelige Tür

Die Konstruktion eines Notausgangsverschlusses für die Flügel zweiflügeliger Türen muss das gleichzeitige Öffnen beider Flügel und deren freies Schwenken in der Fluchtrichtung zulassen, sobald die Tür freigegeben wurde.

ANMERKUNG 1 Die Bauweise und Installation einer bestimmten Türbaugruppe, einschließlich der Auswahl an Bändern, Flügeldicken und Flügelbreiten, können eine bedeutende Auswirkung auf die Fähigkeit beider Flügel zum gleichzeitigen Öffnen haben. Dies geht über den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm hinaus. A.5 enthält hierzu eine zusätzliche Anleitung.

ANMERKUNG 2 So wird beispielsweise bei gefälzten zweiflügeligen Türen die Betätigung des Notausgangsverschlusses am Standflügel sowohl den Stand- als auch den Gangflügel freigeben.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen, die sowohl vor als auch nach der Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit durchzuführen sind.

4.1.7 Korrosionsbeständigkeit

Die Korrosionsbeständigkeit muss 4.2.9 oder mindestens Klasse 3 nach EN 1670:2007, Abschnitt 5.6, entsprechen.

4.1.8 Vorstehende Kanten und Ecken

Alle vorstehenden Kanten und Ecken eines Notausgangsverschlusses, die bei der Benutzung der Fluchttür zu Verletzungen führen können, müssen mit einem Radius von mindestens 0,5 mm abgerundet sein.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.

4.1.9 Temperaturbereich

Die für die Konstruktion von Notausgangsverschlüssen ausgewählten Werkstoffe müssen für die Betätigung des Verschlusses bei Temperaturen von -10 °C bis $+60\text{ °C}$ geeignet sein. Die Erfüllung dieser Anforderung ist durch die Prüfung nach 6.2.2 zu überprüfen. Bei der Prüfung bei -10 °C und $+60\text{ °C}$ darf die maximale Betätigungskraft um nicht mehr als 50 % über der bei 20 °C gemessenen Betätigungskraft liegen.

4.1.10 Eignung der Notausgangsverschlüsse für den Einsatz an Rauchschutz-/Feuerschutztüren

Notausgangsverschlüsse, die für den Einsatz an Rauchschutz-/Feuerschutztüren geeignet sind, müssen den Anforderungen nach 4.2.3, 4.2.4 und Anhang B entsprechen sowie nach 7.4 klassifiziert sein.

4.1.11 Einbau der Stoßplatte

Stoßplatten müssen so ausgelegt sein, dass das Bedienelement in einem Abstand von 250 mm oder weniger (Maß Z) von der Stirnkante der geschlossenen Tür installiert werden kann. Siehe Bild 4.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.

4.1.12 Einbau des Drückers

Drücker müssen so ausgelegt sein, dass sie, gemessen von der Schwenkachse bis zum freien Ende, eine Mindestlänge (Maß X) von 120 mm besitzen und dass sich die Schwenkachse nicht weiter als 150 mm (Maß Z) von der Stirnkante der Tür entfernt befindet. Siehe Bild 3.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.

4.1.13 Überstand des Bedienelements

In beliebiger Stellung der Tür darf kein Teil eines Notausgangsverschlusses von der Türflügeloberfläche weiter hervorstehen (Maß W) als:

- Klasse 1: Überstand bis 150 mm (Hochüberstand);
- Klasse 2: Überstand bis 100 mm (Normalüberstand).

ANMERKUNG 1 Zur Darstellung des Maßes W (Überstand) siehe Bilder 3 und 4.

ANMERKUNG 2 Klasse 1 gilt nicht für Typ-A-Betätigung.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.

4.1.14 Betätigungsfläche des Bedienelements

In der Verschlussstellung des Notausgangsverschlusses darf die Breite des Bedienelements (Maß V) nicht kleiner als 18 mm sein. Die Form des Bedienelements muss die Aufbringung der Betätigungskraft auf den Drücker oder auf die Stoßplatte ermöglichen. Diese Anforderung ist entsprechend a) und b) zu überprüfen. Siehe Bild 5.

- a) Sofern das Bedienelement ein Drücker ist, muss dieser auf seiner Betätigungsfläche, auf die die Freigabekraft einwirkt, eine Mindestdicke von 5 mm haben und entweder eine glatte oder eine abgerundete Oberfläche mit einem Radius von mindestens 5 mm aufweisen.
- b) Wenn es sich bei dem Bedienelement um eine Stoßplatte handelt, darf die Betätigungsfläche nicht kleiner als 1 400 mm² sein.

Für eine größere gestalterische Freiheit und eine einfachere Herstellung ist es zulässig, dass der Drücker einen auf nicht weniger als 15 mm Breite verringerten Querschnitt (Maß V) und eine auf nicht weniger als 4 mm verringerte Dicke an der Betätigungsfläche aufweist, sofern diese Verringerung innerhalb von 20 mm vom freien Drückerende entfernt liegt.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.

4.1.15 Freies Ende des Drückers

Um das Risiko von Verletzungen oder des Verfangens von Kleidungsstücken auf ein Mindestmaß zu reduzieren, muss das freie Ende des Drückers so zur Oberfläche der Tür zeigen, dass das Maß U mindestens 40 mm, das Maß W maximal 100 mm (Normalüberstand) und der Winkel α zwischen dem freien Ende des Drückers und der Senkrechten zur Oberfläche der Tür maximal 30° beträgt. Siehe Bild 3.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung zu überprüfen.

4.1.16 Betätigungsabstand des Drückers

Um ausreichend Platz für die Handbetätigung zu bieten, müssen Drücker so ausgelegt sein, dass ein abgerundeter (17,5 mm Radius) Prüfblock mit einer Breite von 35 mm und einer Länge von 95 mm, der in einem Winkel von maximal 15° zur Türoberfläche gehalten wird, unbehindert zwischen Drücker und Türoberfläche hindurchgeführt werden kann. Diese Anforderung muss in jeder Stellung des Drückers erfüllt sein. Siehe Bild 3.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.

4.1.17 Betätigungsabstand der Stoßplatte

Der Abstand zwischen einer Stoßplatte und dem Türflügel darf in keiner Stellung kleiner als 25 mm sein (Maß R), um das Risiko des Einklemmens von Fingern und der Verhinderung der Freigabe der Tür zu verringern.

Um bestimmte Konstruktionen wie z. B. Stützarme, Lagerstellen usw. zu ermöglichen, darf dieser Abstand auf den ersten 25 mm des tragenden Endes der Stoßplatte auf 20 mm reduziert werden. Siehe Bild 4.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.

4.1.18 Prüfstab

Um das Risiko des Einklemmens von Fingern und/oder des Blockierens des Notausgangsverschlusses zu verringern, darf ein Prüfstab (10 mm Durchmesser und 100 mm Länge) mit seinem Durchmesser von 10 mm in keiner Stellung bei der Betätigung des Notausgangsverschlusses eingeklemmt werden.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.

4.1.19 Betätigung zur Freigabe mittels Stoßplatte

Eine Stoßplatte muss so ausgelegt sein, dass bei der normalen Freigabebetätigung die Betätigung zur Freigabe des Notausgangsverschlusses durch das Aufbringen einer Kraft in Richtung der Türöffnung auf eine beliebige Stelle der freiliegenden Betätigungsfläche, die in Öffnungsrichtung bewegt wird, nicht blockiert werden kann.

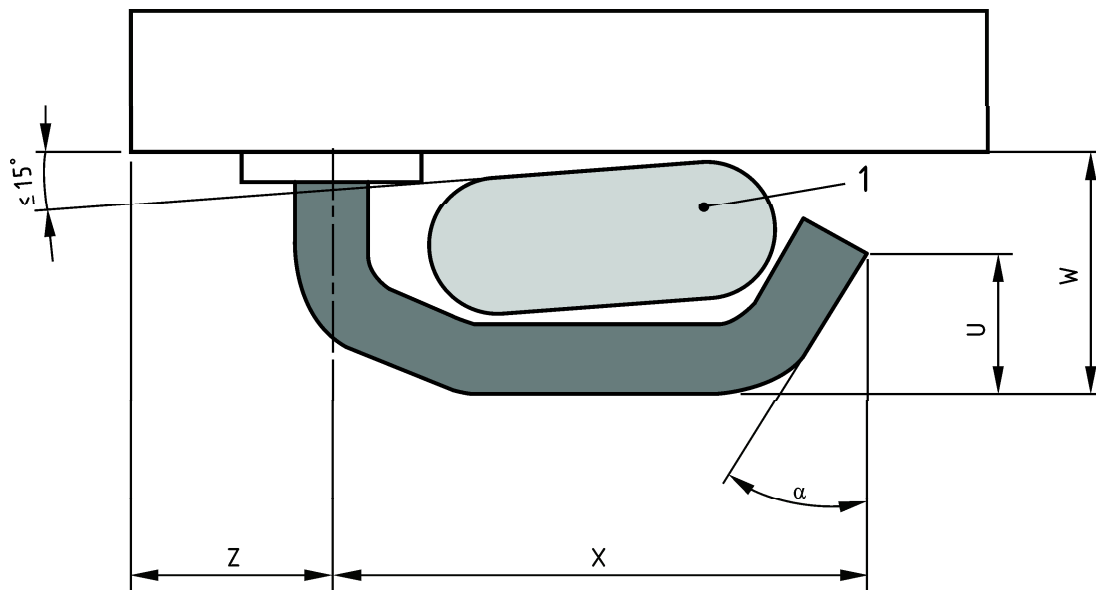
Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen.

4.1.20 Erreichbarer Zwischenraum

Ein Notausgangverschluss muss so ausgelegt sein, dass die oben liegende Oberfläche eines beliebigen Bedienelements, Gestells oder einer sonstigen Montagebaugruppe keinen erreichbaren Zwischenraum aufweist, der unbeabsichtigt durch einen Fremdkörper blockiert werden und dadurch zum Versagen bei der Betätigung des Verschlusses führen kann.

Ein 10 mm × 15 mm × 20 mm großer Prüfkörper aus Stahl, der in jeder Ausrichtung in jeden erreichbaren Zwischenraum eingebracht wird, darf die korrekte Betätigung des Verschlusses nicht verhindern.

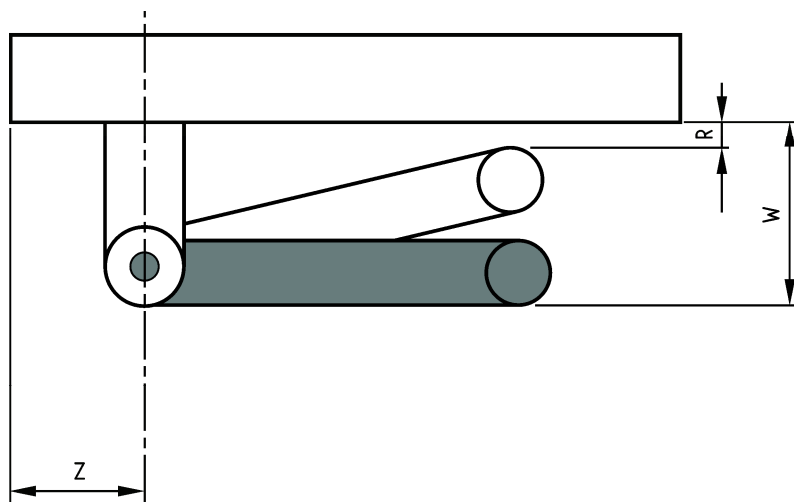
Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.



Legende

- U Mindestmaß des rückläufigen Drückerendes
- W maximaler Überstand
- X Mindestlänge
- Z Abstand von der Stirnkante der Tür
- α Winkel zwischen dem freien Ende und der Senkrechten zur Türflügeloberfläche
- 1 Prüfblock

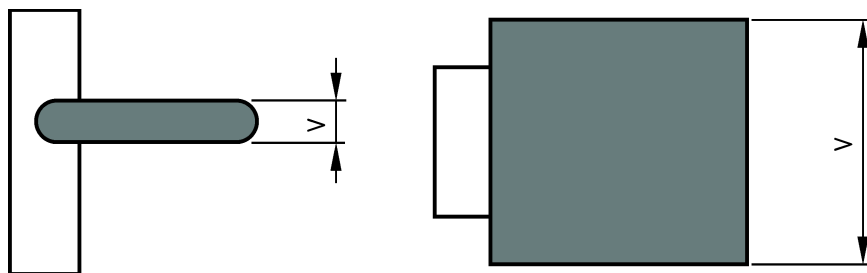
Bild 3 — Kritische Maße von Notausgangsschlössern Typ A



Legende

- R Mindestabstand zwischen Stoßplatte und Türflügeloberfläche
- W maximaler Überstand
- Z Abstand von der Stirnkante der Tür

Bild 4 — Kritische Maße von Notausgangsschlössern Typ B



Legende

✓ Breite des Bedienelements

Bild 5 — Breite des Bedienelements

4.1.21 Freie Bewegung der Tür

Ein Notausgangverschluss muss so ausgelegt sein, dass die Sperrelemente nach erfolgter Freigabe der Tür zum Öffnen die freie Bewegung der Tür nicht einschränken oder behindern.

Ein Notausgangverschluss kann mit einem Feststeller oder einer Schnappvorrichtung ausgerüstet werden. Wenn der Verschluss über einen Feststeller oder eine Vorrichtung zum Zurückhalten der Sperrelemente verfügt, darf diese(r) die freie Bewegung der Tür nach der Freigabe nicht behindern.

Ein Fluchttürverschluss muss so ausgelegt sein, dass unter Beibehaltung der ungehinderten Öffnung der Tür ein versehentliches Freigeben der unteren Treibriegelstange vermieden wird.

Fluchttürverschlüsse zum Einsatz an Rauchschutz-/Feuerschutztüren müssen hinsichtlich zusätzlicher Anforderungen Anhang B entsprechen.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen, die sowohl vor als auch nach der Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit durchzuführen sind.

4.1.22 Nach oben verlaufende Treibriegelstange

Ein Notausgangverschluss mit nach oben und nach unten verlaufenden Treibriegelstangen muss mit einem Mechanismus ausgestattet sein, der sicher verhindert, dass die Freigabe und/oder Manipulation des an der unteren Treibriegelstange befestigten Sperrelements das an der oberen Treibriegelstange befestigte Sperrelement freigibt. Dies kann überprüft werden, indem das an der unteren Treibriegelstange befestigte Sperrelement nach oben in die fluchtende Position mit dem Riegelkasten gestoßen wird.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen, die sowohl vor als auch nach der Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit durchzuführen sind.

4.1.23 Abdeckungen für Treibriegelstangen

Wenn Abdeckungen an aufliegend montierten Treibriegelstangen vorgesehen sind, um Widerstand gegen Missbrauch zu erreichen, müssen diese zuverlässig befestigt sein und nur mit einem speziellen Werkzeug entfernt werden können.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen, oder die Notausgangverschlüsse müssen bei entfernter Abdeckung (sofern hierzu kein spezielles Werkzeug erforderlich ist) den Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit nach 4.2.6 entsprechen.

Zum Befestigen der Treibriegelstangen dürfen zusätzliche Führungsstücke vorgesehen werden.

4.1.24 Sperrgegenstücke

Der Aufbau von Notausgangsschlössern muss geeignete Sperrgegenstücke besitzen, in die die Sperr-elemente eingreifen, wenn sich die Notausgangsschlösser in Verschlussstellung befinden.

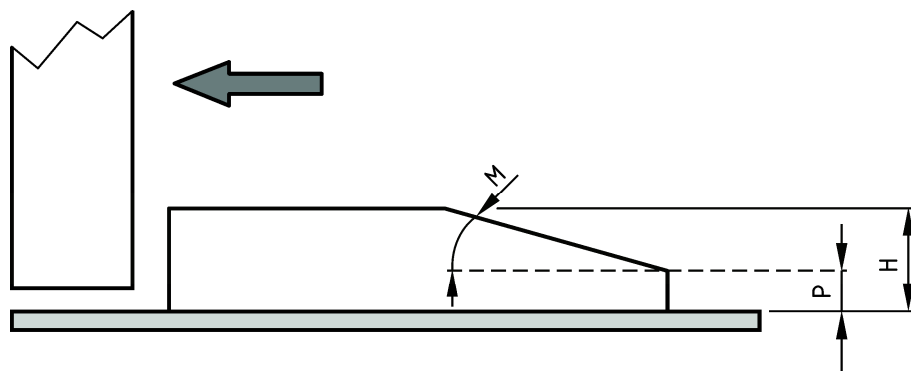
Sperrgegenstücke müssen Schutz für jeden Teil der Tür oder des Türrahmens bieten, der während der Öffnungs- und Schließbewegung der Tür durch den Notausgangsschluss beschädigt werden könnte.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen, die sowohl vor als auch nach der Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit durchzuführen sind.

4.1.25 Maße der Sperrgegenstücke

Ein am Fußboden befestigtes Sperrgegenstück muss so ausgelegt sein, dass Staub und Schmutz mit einem herkömmlichen Staubsauger leicht entfernt werden können. Wenn das Sperrgegenstück nicht mit dem Fußboden fluchtet, darf es nicht mehr als 15 mm (Maß H) über der Oberkante des fertigen Fußbodens hervorste- hen; es muss in Fluchrichtung mit einem auf die Horizontale bezogenen Winkel (M) von höchstens 45° angeschrägt sein, und kein Überstand (Maß P) darf 3 mm überschreiten. Siehe Bild 6.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Messungen zu überprüfen.



Legende

- H Höhe des am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks
 M Winkel zur Horizontalen
 P Überstand des am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

Bild 6 — Maße eines am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

4.1.26 Schmierung

Sofern eine regelmäßige Schmierung gefordert wird, muss diese ohne Auseinanderbauen des Notausgangs- verschlusses möglich sein. Es darf keine zusätzliche Schmierung vor Ablauf von 20 000 Zyklen und im Anschluss daran in keinen kürzeren Abständen als 20 000 Zyklen erforderlich sein. Diese Anforderung ist nach 6.3.4 zu überprüfen.

4.1.27 Masse und Maße der Tür

Die Masse und Maße der Tür sind zum Zwecke der Prüfung eines Notausgangsschlusses an einer Prüftür nach 5.2.2 auf Folgendes zu beschränken:

- maximale Türmasse: 100 kg oder 200 kg entsprechend der Klassifizierung;
- maximale Türhöhe, mit Ausnahme jeglicher Falze: bis zu 20 % höher als die Prüftür (d. h. maximal vergrößerte Höhe = 2 520 mm);
- maximale Türbreite, mit Ausnahme jeglicher Falze: bis zu 20 % breiter als die Prüftür (d. h. maximal vergrößerte Breite = 1 320 mm).

Liegen die Maße außerhalb dieser Grenzen, muss der Notausgangverschluss zusätzlich wie folgt geprüft werden:

- 1) **Türmasse > 200 kg:** Die Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit nach 6.3.4 und die Abschlussuntersuchung nach 6.3.8 sind mit der vorgesehenen Türmasse zu wiederholen.
- 2) **Türbreite > 1 320 mm:** Es sind keine weiteren Prüfungen gefordert.
- 3) **Türhöhe > 2 520 mm:** Die Freigabepfung nach 6.3.2, die Prüfung des Widerstands der Treibriegelstange gegen Missbrauch nach 6.3.6 und die Abschlussuntersuchung nach 6.3.8 sind zu wiederholen. Die Prüfungen sind entweder bei der vorgesehenen Türhöhe oder an Prüftüren durchzuführen, die 2 100 mm hoch sind, bei denen jedoch Gewichte so an den Treibriegelstangen befestigt werden, dass die Treibriegelstangen dieselbe Masse aufweisen, die sie an der Tür hätten, für die der Verschluss vorgesehen ist. In diesem Fall darf die größte nicht unterstützte Länge der aufliegend montierten Treibriegelstange, auf deren Mittelpunkt die Missbrauchslast einwirkt, nicht kürzer als die Treibriegelstange der Tür sein, für die der Verschluss vorgesehen ist.

Die Kräfte sind nach 5.2.1 aufzubringen.

Ein Notausgangverschluss darf an einer Tür eingesetzt werden, deren Maße und Masse geringer sind als die Maße und die Masse der Tür, an der er geprüft wurde.

4.1.28 Äußere Zugangsvorrichtung

Die Vorkehrung für einen Anschluss einer äußeren Zugangsvorrichtung (Schlüssel, Zylinder, Drücker, Knauf, usw.) darf bei Prüfung der äußeren Zugangsvorrichtung im sowohl vollständig verriegelten als auch vollständig unverriegelten Zustand mit herausgezogenem Schlüssel in keinem Fall dazu führen, dass der Notausgangverschluss von innen nicht mehr betätigt werden kann. Die Einbauanweisungen müssen deutlich die zugelassenen Konfigurationen für einen äußeren Zugang angeben.

Eine äußere Zugangsvorrichtung wird nur dann als in Übereinstimmung mit dieser Norm angesehen, wenn sie vom Hersteller des Fluchttürverschlusses als verträglich mit einem bestimmten Notausgangverschluss erklärt worden ist.

Wenn eine äußere Zugangsvorrichtung für den Einsatz mit einem Knaufzylinder vorgesehen ist, dürfen weder die Größe noch die Stellung des Knaufes (oder Drehgriffs) die Betätigung des Notausgangverschlusses von innen stören.

Wenn die nationale Bauordnung eine direkte Verbindung des Fluchttürverschlusses mit einem Außendrücker zulässt und dieser Außendrücker durch ein Blockieren in irgendeiner Stellung dazu führen kann, dass der Fluchttürverschluss nicht mehr von innen betätigt werden kann, muss dies klar in den Einbauanweisungen beschrieben sein, wie in 4.3 festgelegt.

Wenn eine äußere Zugangsvorrichtung für den Einsatz mit einem Zylinder vorgesehen ist und ein im Zylinder stecken gelassener Schlüssel in beliebiger Stellung dazu führen könnte, dass der Notausgangverschluss von innen nicht mehr betätigt werden kann, muss dies eindeutig in den Einbauanweisungen angegeben sein, wie in 4.3 und Anhang A festgelegt.

Die Übereinstimmung wird durch Sichtprüfung und mechanische Untersuchungen überprüft, die alle Funktionen der äußeren Zugangsvorrichtung umfassen müssen, die durch den Hersteller des Notausgangverschlusses angegeben wurden.

Die Übereinstimmung ist durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen zu überprüfen.

Durch die Untersuchung muss bestätigt werden, dass die Freigabekräfte des Notausgangverschlusses auch mit installierter äußerer Zugangsvorrichtung weiterhin innerhalb der Grenzen nach 6.3.2 liegen.

4.1.29 Gefährliche Stoffe

Die Werkstoffe der Produkte dürfen gefährliche Stoffe nicht in Mengen enthalten oder abgeben, die über die in den bestehenden europäischen Werkstoffnormen oder jeglichen nationalen gesetzlichen Vorschriften festgelegten Höchstgrenzen hinausgehen.

Die Übereinstimmung ist durch Einsehen (Sichtprüfung) der durch den Hersteller bereitgestellten Dokumente zu überprüfen.

4.2 Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit

4.2.1 Allgemeines

Notausgangsverschlüsse sind so herzustellen, dass durch die Gebrauchstauglichkeit dieser Verschlüsse (oder der Bauteile) bei Prüfung entsprechend den festgelegten Prüfverfahren nach Abschnitt 6 die Konformität mit den in 4.1 festgelegten speziellen Konstruktionsanforderungen sowie die Konformität mit den in 4.3, Anhang A und Anhang C festgelegten Anforderungen an die Produktinformationen nachgewiesen wird.

Für die Notausgangsverschlüsse muss die Konformität mit den Eigenschaften nach Tabelle 1 nachgewiesen sein.

Ein Notausgangsverschluss, für den die Gebrauchstauglichkeit entsprechend diesem Dokument angegeben wird, muss allen Anforderungen nach Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1 — Gebrauchstauglichkeitseigenschaften und Übereinstimmungskriterien

Gebrauchstauglichkeitseigenschaften	Funktion		Abschnittsnummer		Übereinstimmungskriterien
	Mechanisch ^a	Feuerwiderstand ^b	Anforderung	Prüfung	
Fähigkeit zur Freigabe (verriegelter Türen in Fluchtwegen)					
Freigabefunktion	X	X	4.1.2	4.1.2	Schwellenwert (≤ 1 s)
Betätigung zur Freigabe	X	X	4.1.3	4.1.3	bestanden/nicht bestanden
Konstruktion des Drückers	X	X	4.1.4	4.1.4	bestanden/nicht bestanden
Konstruktion der Stoßplatte	X	X	4.1.5	4.1.5	bestanden/nicht bestanden
Zweiflügelige Tür	X	X	4.1.6	4.1.6	bestanden/nicht bestanden
Vorstehende Kanten und Ecken	X		4.1.8	4.1.8	Schwellenwert ($\geq 0,5$ mm)
Einbau der Stoßplatte	X		4.1.11	4.1.11	Schwellenwert ($Z \leq 250$ mm)
Einbau des Drückers	X		4.1.12	4.1.12	Schwellenwert ($X \geq 120$ mm; $Z \leq 150$ mm)
Überstand des Bedienelements	X		4.1.13	4.1.13	Schwellenwert ($W \leq 100$ mm oder 150 mm)
Betätigungsfläche des Bedienelements	X		4.1.14	4.1.14	Schwellenwert ($V \geq 18$ mm)
Freies Ende des Drückers	X		4.1.15	4.1.15	Schwellenwert ($U \geq 40$ mm; $W \leq 100$ mm; $\alpha \leq 30^\circ$)
Betätigungsabstand des Drückers	X		4.1.16	4.1.16	Schwellenwert (Prüfblock)